

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der STADT PAPPENHEIM

vom 10. November 1999

Die Stadt Pappenheim erläßt aufgrund des Art. 28 Bay. Feuerwegesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S. 401) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Pappenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Pappenheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 Bay FwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

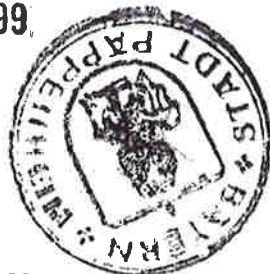
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung der Stadt Pappenheim über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Pappenheim vom 11.10.1984 aufgehoben.

Pappenheim, **10. NOV. 1999**
STADT PAPPENHEIM


Peter Krauß
1. Bürgermeister



Stadtratsbeschluß vom 30.09.99

- I. Bekanntmachungsvermerk
s. Beiblatt
- II. Verteiler:
 - Ref. 1.2 (Vollzug), 2.1
 - Ref. 1.1, + 1x Sammlung
 - FwKommandanten (alle), SW ✓
 - FwReferent StR Kleber z.K. ✓
 - LRA/Herr Geyer ✓

Stadtratsbeschluß vom

Re 8.12.00

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Pappenheim vom 10. Nov. 1999.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für

	gültig bis 31.12.2001	gültig ab 01.01.2002
1.1 Ein Lösch- oder Sonderfahrzeug (Unimog, Transit, ELW), soweit nachfolgend nicht gesondert aufgeführt	3,80 DM	1,90 EUR
1.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	9,75 DM	5,-- EUR
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,85 DM	2,00 EUR
1.7 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	7,60 DM	3,90 EUR

2. Ausrückestundenkosten Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug (Unimog, Transit, ELW), soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt	60,40 DM	30,90 EUR
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	170,80 DM	87,30 EUR
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	60,40 DM	30,90 EUR
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/26)	127,20 DM	65,00 EUR
2.5 Tragkraftspritzenanhänger (TSA 8/8)	94,10 DM	48,10 EUR
2.6 Pulverlöschanhänger (P 250)	50,00 DM	25,60 EUR
2.7 Wasser- und Schaumwerfer - Anhänger	50,00 DM	25,60 EUR
2.8 Sonst. Anhänger	20,00 DM	10,20 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1 Tragkraftspritze TS (8) oder Lenz-Pumpe	94,10 DM	48,10 EUR
---	----------	-----------

3.2	Schlauchboot (je Einsatz)	40,00 DM	20,40 EUR
3.3	Eine Motorkettensäge	17,00 DM	8,70 EUR
3.4	Eine Kellersaug- oder Tauchpumpe	9,00 DM	4,60 EUR
3.5	Stromaggregat	47,55 DM	24,30 EUR
3.6	Einen Mehrzwecksauger	32,50 DM	16,60 EUR
3.7	Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Atemmaske	48,50 DM	24,80 EUR
3.8	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes (je Gerät)	25,00 DM	12,80 EUR

Für notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Personalkosten nach Nr. 4 erhoben werden.

3.9	Lichtgiraffe, je Stück	5,00 DM	2,60 EUR
3.10	Schlenkel, Ölwehr (3 m lang, einmalig verwendbar)	200,00 DM	102,30 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nur verlangt

- soweit die Stadt Pappenheim Verdienstausschlag (Art 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss.
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet:

für Kommandanten	35,00 DM	17,90 EUR
für sonstige (z. B. stv. Kommandant, Maschinist, Gerätewart)	19,40 DM	9,90 EUR

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der Stadt Pappenheim

Für den Einsatz ehrenamtlicher städtischer Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung während der Dienstzeit erhebt die Stadt Pappenheim Personalkostenersatz. Es wird pro Stunde der aktuelle Verrechnungslohn der Stadtkämmerei angesetzt.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 19,40 DM (9,90 EUR).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

Pappenheim, den 10. NOV. 1999
STADT PAPPENHEIM


Peter Krauß
1. Bürgermeister

